

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 LB 8/07  
14 A 117/05

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ...,  
Staatsangehörigkeit: aserbaidshanisch,

Kläger und Berufungsbeklagter,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte ...

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - -

Beklagte und  
Berufungsklägerin,

Streitgegenstand: Asylrecht - Folgeantrag

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes in Schleswig am  
31. Mai 2007 beschlossen:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – 14. Kammer – vom 28. Juni 2006 wird verworfen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Die Beklagte darf die vorläufige Vollstreckung gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### G r ü n d e :

#### I.

Mit Bescheid vom 16. Februar 1999 stellte die Beklagte fest, dass zugunsten des Klägers die Voraussetzungen des § 51 AuslG in Bezug auf Aserbaidtschan vorlägen. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass der Kläger armenischer Volkszugehöriger sei und in Aserbaidtschan wegen seiner Volkszugehörigkeit verfolgt werde. Die vom Bundesbeauftragten gegen diesen Bescheid erhobene Klage blieb erfolglos (Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 10.12.1999 – 3 L 127/99). Mit Bescheid vom 20. Juni 2005 widerrief die Beklagte den Bescheid vom 16. Februar 1999 (im Widerrufsbescheid heißt es allerdings unrichtig Bescheid 04. Februar 1999) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 seien ebenfalls nicht gegeben. Die Situation in Aserbaidtschan habe sich maßgeblich geändert. Der Kläger habe wegen seiner armenischen Volkszugehörigkeit keine politische Verfolgung mehr in Aserbaidtschan zu befürchten. Dies könne aber letztlich dahingestellt bleiben, da er jedenfalls in Berg-Karabach vor einer Verfolgung durch den aserbaidtschanischen Staat hinreichend sicher sei. Berg-Karabach stelle eine inländische Fluchtalternative für ihn dar.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20. Juni 2005 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Mit Urteil vom 28. Juni 2006 hat das Verwaltungsgericht den Bescheid vom 20. Juni 2005 aufgehoben. Es hat zur Begründung ausgeführt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf nicht vorlägen. In Bezug auf Berg-Karabach sei keine maßgeblich veränderte Situation, sondern allenfalls eine veränderte Beurteilung der Verfolgungslage festzustellen. Das am 28. Juni 2006 verkündete Urteil gelangte am 16. Februar 2007 zur Geschäftsstelle.

Die Beklagte hat einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil vom 28. Juni 2006 gestellt. Sie hat zur Begründung ausschließlich darauf abgestellt, dass das Urteil nicht innerhalb von fünf Monaten nach der Verkündung schriftlich niedergelegt, unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sei. Aus diesem Grund hat der Senat am 28. März 2007 die Berufung zugelassen. Dieser Beschluss ist der Beklagten am 02. April zugestellt worden. Am 04. April 2007 hat die Beklagte mitgeteilt, dass sie sich zur Begründung der Berufung auf ihren Berufungszulassungsantrag und die Gründe des Zulassungsbeschlusses beziehe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – 14. Kammer – vom 28. Juni 2006 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Mit Verfügung vom 08. Mai 2007 hat der Berichterstatter den Beteiligten mitgeteilt, dass der Senat beabsichtige, die Berufung gemäß § 125 Abs. 2 VwGO als unzulässig zu verwerfen. Falls die Berufung sich gleichwohl als zulässig erweise, sei beabsichtigt, sie gemäß § 130 a VwGO als begründet zurückzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 21. Mai 2007 hat die Beklagte ausgeführt, dass sie die Berufung für zulässig halte. Sie hat die Berufung weiter begründet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

## II.

1) Die Berufung ist unzulässig, denn die Beklagte hat die zugelassene Berufung nicht ausreichend begründet. Gemäß § 124 a Abs. 6 S. 1 VwGO ist die zugelassene Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Diesem Begründungserfordernis, das auch für Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz gilt (BVerwG, Urt. v. 30.06.1998 – 9 C 6.98 –, BVerwGE 107, 117), wird die Bezugnahme auf die Begründung des Berufungszulassungsantrages vom 06. März 2007 nicht gerecht. Zwar kann eine Bezugnahme auf das Zulassungsvorbringen im Begründungsschriftsatz – je nach den Umständen des Einzelfalles – zur Begründung der Berufung ausreichen (BVerwG, Urt. v. 08.03.2004 – 4 C 6.03 –, NVwZ-RR, 541; Urt. v. 30.06.1998 – 9 C 6.98 –, aaO). Hier reicht die Bezugnahme nicht aus, weil sich aus der Begründung des Berufungszulassungsantrages nicht ergibt, weshalb das erstinstanzliche Urteil geändert werden soll. Anders als im Revisionsverfahren führt ein absoluter Revisionsgrund, der hier geltend gemacht worden ist (§ 138 Nr. 6 VwGO), in asylrechtlichen Berufungsverfahren nicht zwangsläufig zum Erfolg. Eine Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht ist nicht möglich (§ 79 Abs. 2 AsylVfG). Die von der Beklagten angestrebte Änderung des angefochtenen Urteils (Abweisung der Klage) ist nur möglich, wenn das Verwaltungsgericht der Klage im Ergebnis zu Unrecht stattgegeben hat. Hierzu fehlt es in der Begründung des Berufungszulassungsantrages an jeglichen Ausführungen. Bei einem formgerechten Berufungszulassungsantrag hätte die Beklagte deutlich machen

müssen, weshalb sie weiterhin die Abweisung der Klage begehrt. Angesichts der kumulativen Begründung des angefochtenen Bescheides, der außerordentlich schwierigen Rechts- und Tatsachenfragen, der teilweise divergierenden neueren obergerichtlichen Rechtsprechung zum Schutzanspruch armenischer Flüchtlinge aus Aserbaidschan zu den verschiedenen Aspekten des Asylrechts bzw. des Schutzanspruchs nach § 60 Abs. 1 AufenthG (vgl. aus der neueren Rechtsprechung z.B.: Senat, Urt. v. 08.12.2005 – 1 LB 202/01 [Schutzanspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG wegen fehlenden Bezuges zu Aserbaidschan verneint, Fluchtalternative nicht erörtert]; Bay VGH, Beschl. 21.02.2007 – 9 B 05.30123 [Schutzanspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG bejaht, keine Fluchtalternative]; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 09.03..2006 – 3 L 176/01 [Schutzanspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG wegen fehlenden Bezuges zu Aserbaidschan verneint, Fluchtalternative unter verschiedenen Aspekten bezweifelt]; Hess VGH, Beschl. vom 15.09.2005 – 3 UE 2381/04.A [Schutzanspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG wegen Fluchtalternative verneint]) und den – wenn auch zu spät abgesetzten – nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisenden Entscheidungsgründen des Verwaltungsgerichts zum Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen war eine Begründung des Klagabweisungsantrags nicht nur aus formalen Gründen, sondern zur Förderung des Prozesses dringend geboten, zumal sich die Klagabweisungsbegründung auf eine Verweisung auf den angefochtenen Bescheid beschränkt. Anders als in vielen anderen Berufungsverfahren, in denen die entscheidungserheblichen Problem und die Argumentation des Berufungsführers offenkundig sind (so auch in dem dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.03.2004 zu Grunde liegenden Fall [aaO]), liegt es hier keineswegs auf der Hand, unter welchen Aspekten die Beklagte die Berufung begründen will.

Der Schriftsatz der Beklagten vom 21. Mai 2007 ist erst nach Ablauf der Monatsfrist beim Oberverwaltungsgericht eingegangen und erfüllt deshalb das Erfordernis des § 124 a Abs. 6 S. 1 VwGO nicht.

2) Die Berufung ist auch unbegründet. Nach der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hat sich die Gefährdungslage für den Kläger in Aserbaidschan nicht so maßgeblich geändert, dass ein Widerruf nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG gerechtfertigt ist.

Zwar weisen die neueren Auskünfte des Auswärtigen Amtes, die die Beklagte im angefochtenen Bescheid vom 20. Juli 2005 bezeichnet, darauf hin, dass sich die Situation der

in Aserbaidtschan verbliebenen armenischen Volkszugehörigen zum Teil verbessert hat. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Aserbaidtschan – unter Außerachtlassung der Fluchtalternative Berg-Karabach – dort hinreichend sicher wäre (verneinend auch Urt. des Senats v. 12.12.2002 – 1 L 239/01 –). Der Umstand, dass die Mehrzahl der in Aserbaidtschan verbliebenen armenischen Volkszugehörigen dort unter Alias-Identitäten lebt, dass es laut Statistik des Staatskomitees im Januar 2007 nur noch 1.000 armenische Volkszugehörige in Aserbaidtschan gab, dass diese Personen zahlreiche Nachteile zu erleiden haben und dass armenischen Volkszugehörigen die Einreise nach Aserbaidtschan verweigert wird, macht deutlich, dass nach Aserbaidtschan zurückkehrende armenische Volkszugehörige in Aserbaidtschan nicht hinreichend sicher wären, falls ihnen überhaupt die Rückkehr gelingen sollte (vgl. zu allem Lageberichte des Auswärtigen Amtes, zuletzt Lagebericht v. 07.05.2007, S. 11, 18). Angesichts des weiterhin ungelösten Konflikts um Berg-Karabach und der oben genannten Gesichtspunkte sieht der Senat keinen Anlass, von seiner im Urteil vom 12. Dezember 2002 getroffenen Einschätzung abzuweichen. Dies entspricht im Übrigen auch der ganz überwiegenden neueren obergerichtlichen Rechtsprechung (s.o.).

Hinsichtlich einer eventuellen Fluchtalternative in Berg-Karabach hat sich die tatsächliche Situation in den letzten Jahren ebenfalls nicht maßgeblich geändert. Die Frage, ob die Enklave Berg-Karabach eine zumutbare Fluchtalternative für armenische Flüchtlinge aus Aserbaidtschan darstellt, wurde in den letzten Jahren und wird bis in die Gegenwart von den Verwaltungsgerichten unterschiedlich beantwortet (zur neueren obergerichtlichen Rechtsprechung s.o.). Im Wesentlichen geht es dabei um die Fragen, ob Berg-Karabach für armenische Flüchtlinge aus Aserbaidtschan überhaupt auf zumutbare Weise erreichbar ist, ob armenische Flüchtlinge dort ihre Existenz sichern können und ob ein eventuell fehlendes Existenzminimum verfolgungsbedingt wäre (vgl. zu allen Aspekten Urt. d. Senats v. 12.12.2002 – 1 L 239/01, in dem eine Fluchtalternative bejaht wurde; Zweifel an der Erreichbarkeit von Berg-Karabach wurden damals allerdings nicht vertiefend geprüft, weil sie aus den Erkenntnismitteln nicht erkennbar waren und von den Beteiligten auch nicht vorgetragen wurden; Beschl. v. 23.08.2006 – 1 LB 15/05: Existenzmöglichkeit für den Einzelfall bejaht, Erreichbarkeit nicht entscheidungserheblich). Die unterschiedliche Rechtsprechung zu diesen Fragen (s.o.) beruht im Wesentlichen auf einer unterschiedlichen Bewertung der ihnen zugrunde liegenden komplexen Tatsachen und rechtlichen Aspekten, die einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG nicht rechtfertigt (BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 – 1 C 21/04, juris Rn. 17). Eine maßgeblich veränderte Situation für

Berg-Karabach und den Fluchtweg in diese Region, die einen Widerruf gemäß § 73 Abs.1 S. 1 AsylVfG rechtfertigen könnte, hat die Beklagte nicht dargelegt. In der Begründung des angefochtenen Bescheides und in der Berufungsbegründung führt die Beklagte lediglich aus, dass nach ihrer jetzigen Auffassung die Voraussetzungen für eine Fluchtalternative vorlägen. Inwieweit sich die Situation im Verhältnis zu derjenigen des Jahres 1999 verändert habe, wird daraus nicht erkennbar. Auch nach nochmaliger Durchsicht aller Erkenntnismittel und der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung kann der Senat nicht feststellen, dass sich die tatsächliche Situation in Berg-Karabach hinsichtlich der entscheidungserheblichen Fragen derart grundlegend geändert hat, dass ein Widerruf einer Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gerechtfertigt wäre.

Angesichts der Aufhebung des Widerrufsbescheides (Nr. 1 des Bescheides vom 20.06.2005) bleibt die mit Bescheid vom 16. Februar 1999 getroffene Feststellung des Schutzanspruchs nach § 51 Abs. 1 AuslG bestehen. Deshalb sind auch die dieser Feststellung widersprechenden Regelungen in Nr. 2 und 3 des angefochtenen Bescheides aufzuheben.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnten (§ 132 Abs. 2 VwGO), liegen nicht vor.